

BVSK-RECHT Aktuell – 2017 / KW 40

- **Zur Erstattungsfähigkeit tatsächlich angefallener Reparaturkosten**

OLG Dresden, Urteil vom 10.05.2017, AZ: 7 U 180/17

Streitig waren im Berufungsverfahren u.a. noch vom LG Leipzig (AZ: 07 O 1148/16) als nicht erforderlich angesehene Reparaturkosten in Höhe von 138,21 € ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **VW-Abgasskandal – Ersatzlieferung verneint**

LG Braunschweig, Urteil vom 01.06.2017, AZ: 3 O 1276/16

Im vorliegenden Fall war ein Neufahrzeug (VW Tiguan 2.0 TDI BMT Sport & Style) vom Abgasskandal betroffen. Die Klägerin begehrte in diesem Fall von der beklagten Verkäuferin die Ersatzlieferung eines Neufahrzeugs. ... [\(weiter auf Seite 3\)](#)

- **Einwand mangelnder Aktivlegitimation verstößt gegen Treu und Glauben, wenn vorgerichtlich eine Teilzahlung auf die Gutachterkosten erfolgte**

AG Ludwigshafen am Rhein, Urteil vom 26.05.2017, AZ: 2c C 79/17

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 161,81 € aus abgetretenem Recht. Nachdem die Beklagte vorgerichtlich bereits einen Teilbetrag an die Klägerin bezahlt hatte, verweigert Sie die Zahlung der restlichen Sachverständigenkosten nunmehr mit dem Einwand der fehlenden Aktivlegitimation der Klägerin. ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Mietwagenkosten – Gerichtszuständigkeit gemäß § 21 ZPO**

AG Nürnberg, Verfügung vom 16.08.2017, AZ: 37 C 3342/17

Gegenstand der Klage ist ein Verkehrsunfall vom 28.01.2016. Hierbei stand die Eintrittspflichtigkeit des Unfallgegners für die durch den Unfall entstandenen Schäden fest. Der Geschädigte mietete einen Ersatzwagen an. Die gegnerische Versicherung kürzte die dadurch entstandenen Mietwagenkosten, sodass es letztendlich notwendig war, diese vor dem AG Nürnberg einzuklagen. ... [\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit tatsächlich angefallener Reparaturkosten**
OLG Dresden, Urteil vom 10.05.2017, AZ: 7 U 180/17

Hintergrund

Streitig waren im Berufungsverfahren u.a. noch vom LG Leipzig (AZ: 07 O 1148/16) als nicht erforderlich angesehene Reparaturkosten in Höhe von 138,21 €

Die Berufung des Klägers hatte Erfolg.

Aussage

Das Berufungsgericht führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass sich ausweislich des vom Kläger vorgelegten Sachverständigengutachtens eine Erstattungsfähigkeit der durch die Beklagtenseite gerügte Kostenposition von 138,21 € ergibt. Auf Basis dieser sachverständigen Empfehlung durfte der Kläger einen entsprechenden Reparaturauftrag erteilen und die in der Reparaturrechnung entsprechend abgerechneten Kosten vom Schädiger ersetzt verlangen.

Denn der insoweit erforderliche Geldbetrag umfasst die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Der Geschädigte darf regelmäßig auf die Richtigkeit eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens vertrauen, soweit nicht ein vor Reparaturbeginn vorgelegtes Gegengutachten hieran ernsthafte Zweifel erweckt.

Praxis

Auch das OLG Dresden kommt zu dem Ergebnis, dass konkret angefallene Reparaturkosten, welche bereits in einem zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden, vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten sind (vgl. auch LG Köln, Urteil vom 29.03.2016, AZ: 36 O 65/15; AG Hannover, Urteil vom 31.05.2016, AZ: 569 C 44/16; AG Aachen, Urteil vom 03.02.2016, AZ: 115 C 395/15; AG Salzgitter, Urteil vom 14.10.2015, AZ: 22 C 57/15; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15).

Abzustellen ist maßgeblich auf die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten, der in der Regel der Fachkunde des von ihm beauftragten Sachverständigen vertrauen und eine entsprechende Reparatur in Auftrag geben darf.

- **VW-Abgasskandal – Ersatzlieferung verneint**
LG Braunschweig, Urteil vom 01.06.2017, AZ: 3 O 1276/16

Hintergrund

Im vorliegenden Fall war ein Neufahrzeug (VW Tiguan 2.0 TDI BMT Sport & Style) vom Abgasskandal betroffen.

Die Klägerin beehrte in diesem Fall von der beklagten Verkäuferin die Ersatzlieferung eines Neufahrzeugs.

Aussage

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das LG Braunschweig ging davon aus, dass der Kläger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Lieferung eines Neufahrzeugs hat und zwar weder aus §§ 434 Abs. 1, 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Fall 1 BGB (1) noch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 301 Abs. 2 BGB unter dem Gesichtspunkt der Prozesshaftung oder aus § 823 Abs. 2 bzw. 826 BGB.

Das LG Braunschweig ging zunächst von einem Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB aus.

Das LG Braunschweig hielt allerdings eine Ersatzlieferung im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB für unmöglich, da Fahrzeuge der ersten Generation (wie das betroffene Fahrzeug) nicht mehr hergestellt werden.

Praxis

Das LG Braunschweig prüft sehr anschaulich auch die Fragen zur Ersatzlieferung – nämlich ob auf eine Nachbesserung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer eines vom VW-Abgasskandal betroffenen Neuwagens zurückgegriffen werden kann und auch die Frage, ob eine Ersatzlieferung im Vergleich zu einer Nachbesserung eines vom VW-Abgasskandal betroffenen Neuwagens mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Auch bei bzw. nach der Prüfung dieser beiden Fragen sieht das LG Braunschweig keinen Anspruch des Klägers auf Ersatzlieferung.

- **Einwand mangelnder Aktivlegitimation verstößt gegen Treu und Glauben, wenn vorgerichtlich eine Teilzahlung auf die Gutachterkosten erfolgte**
AG Ludwigshafen am Rhein, Urteil vom 26.05.2017, AZ: 2c C 79/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 161,81 € aus abgetretenem Recht.

Nachdem die Beklagte vorgerichtlich bereits einen Teilbetrag an die Klägerin bezahlt hatte, verweigert Sie die Zahlung der restlichen Sachverständigenkosten nunmehr mit dem Einwand der fehlenden Aktivlegitimation der Klägerin.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG Ludwigshafen am Rhein entschied, dass der Klägerin der geltend gemachte Anspruch zusteht.

Da die Beklagte vorprozessual an die Klägerin eine freiwillige Teilzahlung auf die Rechnungssumme geleistet hatte, wertete das Gericht das Prozessverhalten der Beklagten als widersprüchliches Verhalten zum eigenen vorangegangenen Verhalten. Das Bestreiten, dass die Klägerin tatsächlich Inhaberin der an sie abgetretenen Forderung sei, stellt sich daher als ein Bestreiten gegen eigenes anderes Wissen und Handeln der Beklagten dar.

Dieses widersprüchliche Verhalten der Beklagten wurde vom Gericht wegen des Verstoßes gegen Treu und Glauben als unzulässig bewertet.

Auch der Höhe nach wurde der Klage vollumfänglich stattgegeben. Mangels genauer Aufgliederung bzw. Zuordnung von Abzügen war nicht nachvollziehbar, welcher Vergütungsbestandteil durch die Beklagte angegriffen werden sollte.

Praxis

Das AG Ludwigshafen am Rhein stellt klar, dass es gegen Treu und Glauben verstößt, erst vorprozessual eine Teilzahlung auf eine Sachverständigenrechnung zu leisten und dann im Prozess die Aktivlegitimation zu rügen. Der Einwand der Beklagten wurde daher als unzulässig zurückgewiesen.

- **Mietwagenkosten – Gerichtszuständigkeit gemäß § 21 ZPO**
AG Nürnberg, Verfügung vom 16.08.2017, AZ: 37 C 3342/17

Hintergrund

Gegenstand der Klage ist ein Verkehrsunfall vom 28.01.2016. Hierbei stand die Eintrittspflichtigkeit des Unfallgegners für die durch den Unfall entstandenen Schäden fest.

Der Geschädigte mietete einen Ersatzwagen an. Die gegnerische Versicherung kürzte die dadurch entstandenen Mietwagenkosten, sodass es letztendlich notwendig war, diese vor dem AG Nürnberg einzuklagen.

Der Unfall ereignete sich im Zuständigkeitsbereich des AG Landshut. Verklagt wurde die unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung mit Sitz in Coburg. Diese unterhält eine Außenstelle in Nürnberg.

Die Klage wurde beim AG Nürnberg erhoben und sich hierbei auf die Zuständigkeit gemäß § 21 ZPO berufen. Gemäß dieser Vorschrift begründet das Vorhandensein einer Niederlassung die Zuständigkeit des Gerichts am Ort eben dieser Niederlassung. Die Beklagte bestritt diese Zuständigkeit in Kenntnis der für sie dort ungünstigeren Rechtsprechung und begründete dies damit, dass das Versicherungsunternehmen mit Hauptsitz in Coburg in Nürnberg selbst keine Zweigniederlassung, sondern lediglich eine Schadenaußenstelle habe. Dies sei für die Begründung der Zuständigkeit gemäß § 21 ZPO nicht ausreichend.

Das AG Nürnberg folgte zunächst dieser Ansicht und regte an, die Abgabe des Rechtsstreits an das AG Landshut zu beantragen. Auf die Stellungnahme des Klägers hin revidierte es seine dahingehende Ansicht und ging nunmehr von der örtlichen Zuständigkeit des AG Nürnberg aus.

Aussage

Wörtlich stellte das AG Nürnberg fest:

„Das Gericht hält seine Bedenken gegen seine örtliche Zuständigkeit nicht länger aufrecht, da zu Gunsten der Klagepartei zumindest vom Anschein einer selbstständigen Niederlassungsbetätigung der Beklagten am hiesigen Gerichtsort auszugehen ist. Für das kontaktierende Publikum ist nicht hinreichend erkennbar, dass oder ob die agierende Schadenaußenstelle Nürnberg in Wirklichkeit nicht selbstständige Entscheidungen hinsichtlich des Umfangs der Schadenregulierung trifft.“

Praxis

Auf den ersten Blick erschließt sich die Bedeutung des Hinweises des AG Nürnberg für den Kfz-Betrieb nicht. Im Zusammenhang mit der gerichtlichen Durchsetzung gekürzter Mietwagenkosten sind die Ausführungen des Gerichts in der Verfügung allerdings von großer Bedeutung.

Es ist bekannt, dass die Gerichte unterschiedliche Methoden zur Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten anwenden. Geschätzt wird beispielhaft nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel, nach dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel bzw. anhand eines Mittelwertes zwischen beiden Schätzgrundlagen. Manche Gerichte stellen auch auf Tariflisten überregionaler Autovermieter ab bzw. beauftragen zur Ermittlung erforderlicher Mietwagenkosten kostspielige Sachverständigengutachten.

In der Praxis kann also die Wahl des „richtigen“ Gerichts entscheidend für den Erfolg der Klage auf ausstehende Mietwagenkosten sein. Der Anwalt des Kfz-Betriebs sollte also stets prüfen, ob auch eine Zuständigkeit gemäß § 21 ZPO in Betracht kommt.

Entscheidend ist nunmehr die Aussage des AG Nürnberg, dass diese Zuständigkeit nicht nur dann gegeben ist, wenn am Ort des Gerichts tatsächlich eine mit entsprechenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Zweigniederlassung ist.

Die Zuständigkeit ist vielmehr schon dann begründet, wenn aus der Sicht des Geschädigten der bloße Anschein einer solchen selbstständigen Niederlassung erweckt wird. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn der Versicherer auf seinen Regulierungsschreiben stets die Anschrift dieser Niederlassung bzw. auch eine entsprechende Vorwahl verwendet. Stammen sämtliche Schreiben dann von dieser Adresse, so entsteht beim Geschädigten unabhängig vom tatsächlichen Zustand der Anschein, dass sich dort auch eine Niederlassung mit entsprechenden Entscheidungsbefugnissen befindet.

Bei einer Begründung der Zuständigkeit gemäß § 21 ZPO ist dies völlig ausreichend. In der Praxis sollte dies bekannt sein.